



DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des DRSC e.V.

in der Fassung vom 28. Juni 2012

§ 1

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Gemäß § 13 Abs. 2 DRSC-Satzung soll der Verwaltungsrat mindestens drei Sitzungen im Jahr abhalten. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat diese zu im Voraus festgelegten Terminen sowie auf Verlangen eines Mitglieds des Verwaltungsrats einzuberufen.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 2 DRSC-Satzung beruft der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Gemäß § 12 Abs. 4 DRSC-Satzung ist das Bundesministerium der Justiz berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats können weitere Personen an den Sitzungen teilnehmen wie z.B. der Vorsitzende des Nominierungsausschusses.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen; dies ist im Umlaufverfahren in einem angemessenen Zeitraum nach der Sitzung zu genehmigen.
- (5) Gemäß § 12 Abs. 2 DRSC-Satzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten ist. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abwesende Mitglieder können an Beschlussfassungen telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien (auch in kombinierter Form) teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen (telefonisch, schriftlich oder unter Einsatz elektronischer Medien; auch in kombinierter Form) erfolgen.
- (6) Gemäß § 12 Abs. 3 DRSC-Satzung fasst der Verwaltungsrat Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; für die Festlegung der Grundsätze und Leitlinien für die Facharbeit des Vereins und die Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse sieht § 11 DRSC-Satzung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder vor. Mitglieder, die sich für befangen erklären, zählen nicht als Mitglieder.

§ 2

Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 DRSC-Satzung legt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums fest. Er befasst sich mit strategischen Aspekten der Finanzberichterstattung, nicht der konkreten Abfassung fachlicher Verlautbarungen.
- (2) Die verabschiedeten Grundsätze und Leitlinien sind zu veröffentlichen.
- (3) Entwürfe programmatischer Positionen sind einem öffentlichen Konsultationsprozess zu unterziehen; dabei ist eine angemessene Frist zur Kommentierung einzuräumen.
- (4) Der Verwaltungsrat überprüft jährlich, ob die von ihm festgelegten Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums effektiv sind unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms der Fachausschüsse.
- (5) Eine umfassende Überprüfung der Grundsätze und Leitlinien hat alle fünf Jahre und bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen zu erfolgen.
- (6) Der Verwaltungsrat erwartet, dass sich die beiden Fachausschüsse regelmäßig austauschen. Insbesondere bei Themen, die sowohl für kapitalmarktorientierte wie nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen von Belang sind, ist anzustreben, dass eine einvernehmliche Position von beiden Fachausschüssen vertreten wird.

§3

Fachausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat achtet bei der Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse darauf, dass die Gruppe die bestmögliche Kombination fachlicher Expertise aufweist.
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse haben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Leitlinien unabhängig ausüben.
- (3) Des Weiteren haben sie eine Erklärung abzugeben, dass sie die ihnen zur Beratung vorgelegten Unterlagen sowie den Verlauf der Beratungen vertraulich behandeln, soweit die Unterlagen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden bzw. die Beratungen nicht in öffentlichen Sitzungen erfolgen.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse dürfen die Ergebnisse der Beratungen für die fachliche Meinungsbildung in ihrer beruflichen Praxis verwenden, sofern ein abgeschlossener Diskussionsstand erreicht und nicht Vertraulichkeit

vereinbart wurde. Gegenüber Dritten ist eine Berufung auf die Auffassung des Fachausschusses nicht zulässig.

- (5) Gegenüber der Presse ist eine Mitteilung der Ergebnisse der Ausschussarbeit nur durch das Präsidium zulässig.
- (6) Die Mitglieder der Fachausschüsse räumen dem DRSC sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte und Befugnisse an den im Rahmen ihrer Mitarbeit in den Fachausschüssen erzielten Ergebnissen ein.
- (7) Die Rechteeinräumung an das DRSC erfolgt unentgeltlich, exklusiv für das DRSC, zeitlich, inhaltlich sowie in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Die Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung, zur Weiterübertragung an Dritte sowie zur ganzen oder teilweisen Verbindung mit anderen Werken oder Gegenständen ein.
- (8) Die Mitglieder der Fachausschüsse des DRSC verzichten unwiderruflich auf eine Urheberbenennung.

§ 4 Präsidium

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins; der Präsident und der Vizepräsident leiten ohne Stimmrecht jeweils einen Fachausschuss und darüber hinaus nach Absprache den Wissenschaftsbeirat.
- (2) Das Präsidium hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wesentlichen Vorgänge den jeweiligen Bereich betreffend zu unterrichten.
- (3) Das Präsidium ist im Rahmen seiner Geschäftsführung befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die dazu gehörenden Rechtsgeschäfte abzuschließen. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetauswirkungen, die nicht im Budget berücksichtigt sind, bedürfen als wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Bei wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, die den Bereich der Fachausschüsse betreffen, hat das Präsidium vor Durchführung der Maßnahme das Einvernehmen des Verwaltungsratsvorsitzenden einzuholen.
- (4) Das Präsidium ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, werden wie folgt festgelegt:
 - Vereinbarungen, die nicht vom Budget gedeckt sind
 - Andere Maßnahmen, die über €100.000 hinausgehen

Soweit das Präsidium wegen des Selbstkontrahierungsverbotes von der Zeichnung ausgeschlossen ist, zeichnen der Verwaltungsratsvorsitzende und der Schatzmeister.

- (5) Die Dienstverträge für Mitglieder des Präsidiums sind mit der im Wahlbeschluss des Verwaltungsrats jeweils festgelegten Amtsperiode der Erstwahl fristenkongruent. Sie enthalten eine Klausel, nach der sich die Laufzeit des Dienstvertrages im Falle der Wiederwahl um die jeweilige Dauer der neuen Amtsperiode verlängert.
- (6) Die Tätigkeit beim DRSC wird hauptberuflich ausgeübt. Für Nebentätigkeiten - wie z.B. Aufsichtsratsmandate – besteht eine Genehmigungspflicht. Zuständig sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende berichten hierüber regelmäßig dem Verwaltungsrat.

§ 5

Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt, ob er von der satzungsmäßigen Option, einen Wissenschaftsbeirat einzurichten, Gebrauch macht. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt nach Abstimmung mit dem Präsidium durch den Verwaltungsrat.
- (2) Der Beschluss zur Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats und zur Ernennung seiner Mitglieder bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats.